

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge der
Lehrer*innenbildung (einschließlich Polyvalenz)

des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrer*innenbildung
(einschließlich Polyvalenz)**

des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL)

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 4. September 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 6 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 6 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 7 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	- 7 -
§ 3 Akademischer Grad	- 8 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 9 -
§ 5 Praxiselemente	- 12 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 13 -
§ 6 Zugangs- und besondere Einschreibungsvoraussetzungen.....	- 13 -
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 17 -
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 18 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	- 18 -
§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	- 18 -
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 21 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	- 22 -
§ 11 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	- 22 -
§ 12 Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	- 23 -
§ 13 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 24 -
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	- 24 -
§ 15 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften.....	- 26 -
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	- 27 -
§ 17 Klausurarbeiten	- 28 -
§ 18 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 29 -
§ 19 Mündliche Prüfungen	- 30 -
§ 20 Hausarbeiten	- 31 -
§ 21 Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments), schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle) und Laborübungen.....	- 32 -
§ 22 Digitale Prüfungen	- 35 -
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	- 36 -
§ 23 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	- 36 -
§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	- 38 -
Abschnitt 7 Masterarbeit	- 39 -
§ 25 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 39 -
§ 26 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	- 40 -
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten	- 41 -
§ 27 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	- 41 -
§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 42 -
Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente	- 43 -

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	- 43 -
§ 30 Zeugnis.....	- 45 -
§ 31 Urkunde	- 46 -
§ 32 Diploma Supplement	- 46 -
§ 33 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 47 -
§ 34 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades... - 47 -	
§ 35 Zusätzliche Prüfungsleistungen	- 48 -
Abschnitt 10 Inkrafttreten.....	- 48 -
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 48 -
Anlage 1: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Übersichten	- 49 -
A: Angebotene Unterrichtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten (Gymnasien und Gesamtschulen) .. - 49 -	
B: Struktur des Lehramtsstudiums: Gymnasien und Gesamtschulen	- 51 -
Anlage 2: Lehramt an Berufskollegs – Übersichten	- 52 -
A: Angebotene berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer sowie Kombinationsmöglichkeiten (Berufskolleg).....	- 52 -
a. Angebotene berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer (Zwei-Fach-Modell) für das Lehramt an Berufskollegs (Bachelor- und Masterstudiengänge)	- 52 -
b. Angebotene berufliche Fachrichtungen (Modell Große und Kleine berufliche Fachrichtung) für das Lehramt an Berufskollegs (Masterstudiengang):	- 54 -
B: Struktur des Lehramtsstudiums: Berufskolleg.....	- 55 -
a. Zwei-Fach-Modell (Berufliche Fachrichtung und Unterrichtsfach).....	- 55 -
b. Modell Große und Kleine berufliche Fachrichtung (Masterstudiengang):	- 56 -
Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 57 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen der akademischen Phase der Lehrerausbildung für die an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge gemäß Übersicht in den Anlagen 1 A sowie 2 Aa und 2 Ab. Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer enthalten die fachspezifischen Modulpläne und konkretisieren einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module des betreffenden Unterrichtsfachs/der betreffenden beruflichen Fachrichtung sowie die Module der Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik.

(2) Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 in einem der in den Anlagen 1 A sowie 2 Aa und 2 Ab aufgeführten Lehramtsfächer an der Universität Bonn aufnehmen, studieren nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer sowie der Prüfungsordnung für das Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ in Verbindung mit dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung.

(3) Die „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz)“ vom 26. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 50 vom 1. September 2022), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Lehrerbildung (einschließlich Polyvalenz)“ vom 4. September 2026 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 56. Jg., Nr. 85 vom 23. September 2026; im Folgenden „B/M-PO LA 2022“, tritt mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft. Prüfungen gemäß B/M-PO LA 2022 können

- a. in den Bachelorstudiengängen bis zum 31. März 2030
 - b. in den Masterstudiengängen bis zum 31. März 2029,
- abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Fristen auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(4) Studierende eines Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerausbildung oder eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung gemäß B/M-PO LA 2022 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der B/M-PO LA 2022 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 3 Satz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der B/M-PO LA 2022 fortsetzen und bis zum 31. März 2030 (Bachelorstudium) bzw. 31. März 2029 (Masterstudium) nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2030 (Bachelorstudium) bzw. 31. März 2029 (Masterstudium) von Amts wegen in diese Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer überführt. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach der Lehramts-Rahmen-PO in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche

bleiben bestehen. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2030 (Bachelorstudium) bzw. 30. September 2029 (Masterstudium).

(5) Studierende eines Bachelorstudiengangs im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerausbildung oder eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs an der Universität Bonn, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung gemäß B/M-PO LA 2022 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung eines der Unterrichtsfächer oder die berufliche Fachrichtung wechseln, studieren mit der gesamten neuen Fächerkombination nach dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach der Lehramts-Rahmen-PO in Verbindung mit den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen.

Abschnitt 2

Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Lehrerausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit sowie den Abschluss eines lehramtsbezogenen Masterstudiums mit dem Abschluss „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit voraus und erfordert den Nachweis verschiedener Praxiselemente. Eine Lehramtsbefähigung erwirbt gemäß LABG, wer die mit dem Vorbereitungsdienst verbundene Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die an der Universität Bonn angebotenen Lehramtsstudiengänge bereiten in den

- in Anlage 1 A aufgeführten Unterrichtsfächern auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- in Anlage 2 Aa. aufgeführten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern (Zwei-Fach-Modell) sowie in Anlage 2 Ab. aufgeführten beruflichen Fachrichtungen (Große berufliche Fachrichtung mit Kleiner beruflicher Fachrichtung) auf das Lehramt an Berufskollegs

vor und sind konsekutiv ausgerichtet.

(3) Im Bachelorstudium sollen die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Im Masterstudium sollen die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung sowohl in ihrem Beruf als auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anzuwenden. Die inhaltliche Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Bachelorstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf und umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Absolvent*innen bewiesen, dass sie

- nach fachwissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten können;
- für einen Übergang in einen geeigneten weiterführenden Studiengang oder in die berufliche Praxis (außerhalb des Lehramts) ausreichende Fachkenntnisse und methodische Fähigkeiten besitzen, die sie zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme befähigen; und
- in der Lage sind, neben der Lösung fachlicher Aufgaben auch wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

(5) Mit dem erfolgreich absolvierten Bachelorstudium wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll als Grundlage für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang, aber auch für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Es ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind. Dementsprechend umfasst der Bachelorstudiengang einen Polyvalenzbereich mit einem Modulangebot, das durch bildungswissenschaftliche/didaktische Module die Vorbereitung des lehramtsbezogenen Masterstudiums oder eine fachwissenschaftliche/methodische Vertiefung ermöglicht; für eine auflagenfreie Fortsetzung des Studiums im lehramtsbezogenen Masterstudiengang müssen aus dem Angebot des Polyvalenzbereichs bereits im Bachelorstudium bildungswissenschaftliche/berufspädagogische Module im Umfang von 12 ECTS-LP absolviert werden.

(6) Das Masterstudium schafft die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss „Master of Education“ für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche/berufspädagogische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die eine Praxisphase einbezogen ist.

(7) Das Masterstudium ergänzt die mit dem ersten Studienabschluss erreichten Qualifikationen derart, dass im Ergebnis das Studium von

- zwei wissenschaftlichen Disziplinen als Lehramtsfächer (zwei Unterrichtsfächer oder eine berufliche Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach oder eine Große berufliche Fachrichtung mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung) – einschließlich fachdidaktischer Studien sowie Praxiselementen sowie
- Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften/Berufspädagogik gemäß den Vorgaben der LZV nachgewiesen wird. Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein einschlägiger Bachelorabschluss nachgewiesen werden kann.

(8) Das Studium orientiert sich an

- der Entwicklung beruflicher Kompetenzen hinsichtlich Unterricht, Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Förderung, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie
- den wissenschaftlichen Anforderungen der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen.

Dabei werden die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern sowie mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders berücksichtigt. Die Ausbildung schafft die Befähigung und stärkt die Bereitschaft, die individuellen Potentiale und Fähigkeiten aller Schüler*innen zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln. Das Studium vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von fachlichem und pädagogischem Wissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder.

§ 3

Akademischer Grad

(1) Ist die Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination bestanden, verleiht das BZL den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Im Falle zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (Gymnasien und Gesamtschulen) oder der Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach (Berufskollegs) wird nach bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

(2) Ist die Masterprüfung in der gewählten Fächerkombination bestanden, verleiht das BZL den akademischen Grad „Master of Education“ (M.Ed.).

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP). Der Studienaufbau ist in den Übersichten zur Struktur des Lehramtsstudiums dargestellt (Anlagen 1 B und 2 B). Auf die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums in den Unterrichtsfächern Evangelische Religionslehre, Geschichte, Griechisch, Katholische Religionslehre, Latein und Philosophie/ Praktische Philosophie werden im Einzelfall auf Antrag bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse (Griechisch, Hebräisch und/oder Latein) verwandt wurden; Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer.

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung bei Fächerkombinationen mit Überschneidungsfreiheit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Bachelorstudium umfasst:

a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Module im Umfang von:

- jeweils 66 ECTS-LP in jedem der beiden Unterrichtsfächer, wobei 3 ECTS-LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 3 ECTS-LP im Bereich Bildungswissenschaften zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf;
- 24 ECTS-LP aus dem Polyvalenzbereich, davon jeweils 6 ECTS-LP aus den beiden Unterrichtsfächern und 12 ECTS-LP aus den Bildungswissenschaften;
- 9 ECTS-LP für Praxiselemente (ein Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein Berufsfeldpraktikum);
- 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit.

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 ECTS-LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind. Bei bestimmten Fächerkombinationen, die in beiden Fächern äquivalente Module vorsehen, sind Kompensationsmodule vorzusehen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer.

b. für das Lehramt an Berufskollegs (Zwei-Fach-Modell) Module im Umfang von:

- jeweils 66 ECTS-LP in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach, wobei 3 ECTS-LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 3 ECTS-LP im Bereich der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf;
- 24 ECTS-LP aus dem Polyvalenzbereich, davon jeweils 6 ECTS-LP aus der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach sowie 12 ECTS-LP aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik;
- 9 ECTS-LP für Praxiselemente (ein Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein Berufsfeldpraktikum);
- 12 ECTS-LP für die Bachelorarbeit.

Die Leistungen in der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von je 5 ECTS-LP, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind. Bei bestimmten Fächerkombinationen, die in der beruflichen

Fachrichtung und im Unterrichtsfach äquivalente Module vorsehen, sind Kompensationsmodule vorzusehen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden in den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer geregelt. Nur die in diesem Absatz dargestellte lehramtsbezogene Gestaltung des Polyvalenzbereichs im Bachelorstudium ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master of Education.

(5) Das Masterstudium umfasst:

a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Module im Umfang von:

- jeweils 30 ECTS-LP in jedem Unterrichtsfach, wobei jeweils 12 ECTS-LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 14 ECTS-LP im Bereich Bildungswissenschaften, wobei 4 ECTS-LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester entfallen und 6 ECTS-LP auf das Modul „Diagnose und Förderung“ (einschließlich 1 ECTS-LP zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
- 6 ECTS-LP für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- 25 ECTS-LP für das Praxissemester;
- 15 ECTS-LP für die Masterarbeit.

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 ECTS-LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind.

b. für das Lehramt an Berufskollegs beim Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfachs (Zwei-Fach-Modell):

- jeweils 30 ECTS-LP für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach, wobei jeweils 12 ECTS-LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 14 ECTS-LP im Bereich Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, wobei 4 ECTS-LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester entfallen und 6 ECTS-LP auf das Modul „Diagnose und Förderung“ (einschließlich 1 ECTS-LP zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
- 6 ECTS-LP für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- 25 ECTS-LP für das Praxissemester;
- 15 ECTS-LP für die Masterarbeit.

Die Leistungen in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von je 5 ECTS-LP, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind.

c. für das Lehramt an Berufskollegs beim Studium einer Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von:

- 42 ECTS-LP für die Große berufliche Fachrichtung, wobei 18 ECTS-LP auf die Fachdidaktik entfallen;
- 18 ECTS-LP für die Kleine Berufliche Fachrichtung;
- 14 ECTS-LP im Bereich Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, wobei 4 ECTS-LP auf die Vorbereitung zum Praxissemester entfallen und 6 ECTS-LP auf das Modul „Diagnose und Förderung“ (einschließlich 1 ECTS-LP zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
- 6 ECTS-LP für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
- 25 ECTS-LP für das Praxissemester;
- 15 ECTS-LP für die Masterarbeit.

Die Leistungen in den beruflichen Fachrichtungen umfassen inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von insgesamt 9 ECTS-LP.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden in den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer geregelt.

(6) Das Lehramtsstudium in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer (§ 11 Absatz 10 LABG), aufteilbar in Abschnitte von mindestens vier Wochen (insgesamt 13 Wochen) zum aktiven Spracherwerb. Bei der Kombination von zwei modernen Fremdsprachen kann sich der Auslandsaufenthalt auf nur eine der beiden Sprachen beziehen. Der Aufenthalt muss im Ausland stattfinden, wobei das Zielland grundsätzlich die entsprechende Sprache des gewählten Studiengangs als Amts- oder eine Hauptsprache benutzt. Im Land muss die gewählte Sprache aktiv im Alltag gebraucht werden. Dies gilt nicht für ein Studium an einer Partneruniversität. Hier müssen die studierte Fremdsprache und die Landessprache nicht zwingend übereinstimmen. Jedoch muss die Unterrichtssprache an der Partneruniversität die studierte Fremdsprache sein. Der Nachweis über den Auslandsaufenthalt ist bis zum Ende des Masterstudiums gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen und wird auf dem Zeugnis über den Abschluss „Master of Education“ dokumentiert. Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der*des Studierenden oder eines ihrer*seiner nächsten Angehörigen begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird.

(7) Um die Polyvalenz des Bachelorstudiums zu gewährleisten, dient der Polyvalenzbereich als flexibler Bestandteil des Bachelorstudiums. Dieser umfasst Modulangebote aus den Wahlpflichtbereichen der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik. Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiums von zwei Unterrichtsfächern bzw. einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach eine auflagenfreie Fortsetzung des Studiums im Master of Education anstreben, müssen im Polyvalenzbereich

- a. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-LP aus den beiden Unterrichtsfächern und Module im Umfang von 12 ECTS-LP aus den Bildungswissenschaften absolvieren;
- b. für das Lehramt an Berufskollegs Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-LP aus der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach sowie Module im Umfang von 12 ECTS-LP aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik wählen.

Studierende, die sich nach Abschluss des Bachelorstudiums von zwei Unterrichtsfächern bzw. einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach fachwissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, können im Umfang von 24 ECTS-LP – ggf. mit Blick auf die Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs – aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule auswählen, und zwar frei aus dem Modulangebot beider Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach sowie der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

(8) Die an der Universität Bonn angebotenen Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sowie deren Kombinationsmöglichkeiten sind in den Anlagen 1 A und 2 A aufgeführt. Bei bestimmten Fächerkombinationen wird Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Bei anderen Fächerkombinationen kann es zu Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und dadurch möglicherweise zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit kommen.

(9) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Masterstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den im Modulplan verankerten, weitere vorübergehend angebotene Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein im Modulplan verankertes Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Als triftiger Grund gilt insbesondere der unvorhergesehene Wegfall von Lehrpersonal für die Durchführung des Moduls. Der Prüfungsausschuss prüft die Gründe und die curriculare Unbedenklichkeit mit Blick auf die Akkreditierung des Studiengangs. Er stellt durch eine entsprechende Regelung sicher, dass Studierende, die sich im wegfallenden Wahlpflichtmodul bereits im Prüfungsverfahren befinden, innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist die ihnen gemäß § 16 Absatz 1 zustehenden Wiederholungsversuche wahrnehmen können. Wird die Prüfung in dem Wahlpflichtmodul bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgreich

abgeschlossen, muss die*der Studierende ein anderes Wahlpflichtmodul wählen; dies gilt nicht als Kompensation im Sinne von § 16 Absatz 4. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt gemacht.

(11) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(12) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer (Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen) keine andere Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen. Sofern in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gefordert werden, wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) empfohlen.

(13) Für das Studium der beruflichen Fachrichtungen „Agrarwissenschaft“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen, die überwiegend vor Abschluss des Masterstudiums abgeleistet werden soll. Näheres regeln die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer.

§ 5

Praxiselemente

(1) Praxiselemente sind Bestandteil sowohl des Bachelorstudiums als auch des Masterstudiums. Praxiselemente umfassen

1. im Bachelorstudium:

- ein Eignungs- und Orientierungspraktikum gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 LABG in der jeweils geltenden Fassung sowie
- ein Berufsfeldpraktikum gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 LABG in der jeweils geltenden Fassung.

2. im Masterstudium ein Praxissemester in

- den gewählten Unterrichtsfächern oder
- der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach oder
- den gewählten beruflichen Fachrichtungen;

dieses ist in der Regel in der angestrebten Schulform zu absolvieren. Das Praxissemester wird bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch vorbereitet und begleitet.

(2) Die Einzelheiten zu den Modulen „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ und „Berufsfeldpraktikum“ werden im Modulplan der Prüfungsordnung für das Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen, dabei ist bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach die berufliche Fachrichtung für die Einschlägigkeit maßgebend. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschule erbracht werden.

(4) Im zweiten Semester (nach Studienstart im Sommersemester) bzw. dritten Semester (nach Studienstart im Wintersemester) des Masterstudiengangs ist ein Praxissemester zu absolvieren. Die Regelungen zum Praxissemester sind der „Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(5) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert, durch das der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung als zusammenhängender

berufsbiographischer Prozess dargestellt wird. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es ist als Reflexions- und Dokumentationsportfolio angelegt, das die individuelle Kompetenzentwicklung unterstützt. Das Führen des Portfolios ist verpflichtend. Es stellt hochschulseitig eine unbenotete Studienleistung dar. Dabei handelt es sich um von den Studierenden kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen und/oder Berichte im Kontext von fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutor*innen- und Mentor*innentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist vorgegeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Das Portfolio ist Grundlage des Bilanz- und Perspektivgesprächs am Ende des Praxissemesters. Der förmliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird davon unabhängig allein durch die im LABG jeweils vorgesehenen Nachweise geführt.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 6

Zugangs- und besondere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Bachelorstudium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Die Qualifikation für das Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereitet, wird nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang in den Unterrichtsfächern, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Universität; dabei müssen zwei Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein, oder
- c. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität; dabei müssen zwei Unterrichtsfächer, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein. Absatz 8 bleibt unberührt.

Bewerber*innen für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a., b. bzw. c. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module in jedem der beiden gewählten Unterrichtsfächer, die im Masterstudiengang fortgeführt werden, im Umfang von insgesamt jeweils 67 ECTS-LP pro Fach; davon mindestens 3 ECTS-LP in Fachdidaktik in jedem der beiden Unterrichtsfächer;
2. mindestens insgesamt 24 ECTS-LP in
 - Praxiselementen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten

sind (davon 3 ECTS-LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);

3. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 ECTS-LP.

(3) Die Qualifikation für das Masterstudium an der Universität Bonn, welches auf das Lehramt an Berufskollegs vorbereitet, wird nachgewiesen durch:

- a. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem an der Universität Bonn angebotenen lehramtsspezifischen Bachelorstudiengang in der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach, die im Masterstudiengang fortgeführt werden sollen, oder
- b. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer anderen Hochschule; dabei müssen eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach, die im Masterstudium fortgeführt werden sollen, nach Maßgabe des LABG und der LZV oder äquivalenter Regelungen der zuständigen Landesministerien anderer Bundesländer zu einem wesentlichen Teil absolviert worden sein oder
- c. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, der als Große berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang fortgeführt werden soll; dabei müssen bereits Module in den Bereichen absolviert worden sein, die im Masterstudiengang in der Kleinen beruflichen Fachrichtung fortgeführt werden sollen.

Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen ist es gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 LABG nicht erforderlich, dass der Bachelorabschluss an einer Universität erworben wurde oder das Studium überwiegend an einer Universität absolviert wurde, wenn der Masterabschluss ausschließlich an einer Universität erworben wird. Bewerber*innen für ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs müssen nachweisen, dass zum Erwerb der Abschlüsse nach lit. a., b. bzw. c. Leistungen in mindestens folgendem Umfang erbracht wurden:

1. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von insgesamt
 - jeweils 67 ECTS-LP in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach, die im Masterstudiengang fortgeführt werden; davon jeweils mindestens 3 ECTS-LP in Fachdidaktik; oder
 - 95 ECTS-LP in der gewählten Großen beruflichen Fachrichtung und 39 ECTS-LP in der gewählten Kleinen beruflichen Fachrichtung, die im Masterstudiengang fortgeführt werden; davon mindestens 3 ECTS-LP in Fachdidaktik sowie 1 ECTS-LP in inklusionsorientierten Fragestellungen;
2. mindestens insgesamt 24 ECTS-LP in
 - Praxiselementen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie
 - bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Modulen, in denen Elemente über grundlegende Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten sind (davon 3 ECTS-LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf);
3. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 7 ECTS-LP.

(4) Studienbewerber*innen für das Bachelorstudium an der Universität Bonn müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation. Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen gemäß § 2 Absatz 3 LABG Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben. Bewerber*innen müssen daher auf Grundlage von § 49 Absatz 10 HG bei der Bewerbung für den Master of Education an der Universität Bonn Deutschkenntnisse auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (z. B. DSH 3).

(5) Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 LZV müssen alle Lehramtsstudierenden vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst folgende fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen:

- Kenntnisse in

- zwei beliebigen Fremdsprachen beim Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen;
- einer beliebigen Fremdsprache beim Lehramt an Berufskollegs.

Der Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse, die bei modernen Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen müssen, liegt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung vor. Bewerber*innen, die eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen (für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen). Kleines Latinum und Graecum gelten ebenfalls als Nachweis adäquater Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis der notwendigen Fremdsprachenkenntnisse ist gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL zu erbringen.

- Kenntnisse in den alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) bei folgenden Unterrichtsfächern:

- | | |
|---|---|
| • Evangelische Religionslehre:
(Lehramt an Gymnasien
und Gesamtschulen) | Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums
und Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen
Latinums oder
Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums
und Kenntnisse in Hebräisch auf dem Niveau des
Hebraicums, |
| • Geschichte: | Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen
Latinums, |
| • Griechisch und Latein: | Kenntnisse in Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum), |
| • Katholische Religionslehre: | Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen
Latinums, Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch, |
| • Philosophie/Praktische Philosophie:
bzw. Praktische Philosophie | Kenntnisse in Latein auf dem Niveau des Kleinen
Latinums oder Kenntnisse in Griechisch (Graecum). |

Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine abweichenden Regelungen vorsehen, muss der Nachweis spätestens mit der Anmeldung zum Masterprüfungsverfahren gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbracht werden. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird auf dem Masterzeugnis gemäß § 30 dokumentiert.

(6) In den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 ergänzende fachspezifische Zugangsvoraussetzungen geregelt werden.

(7) Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können vorsehen, dass Voraussetzung für die Einschreibung in den gewählten Bachelorstudiengang die vorherige Teilnahme am Online-Self-Assessment (OSA) ist, welches der persönlichen Studienorientierung für diesen Studiengang dient.

(8) Ist für ein Unterrichtsfach/eine berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang die Anzahl der Bewerber*innen, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 erfüllen, geringer als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden Bewerber*innen, deren erster berufsqualifizierender Abschluss nicht vollumfänglich die Anforderungen des Absatzes 2 bzw. 3 und der Absätze 5 und 6 erfüllt, nach entsprechender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss des BZL mit Auflagen zum Studium zugelassen. Fehlende Leistungen des Bachelorstudiums sind innerhalb eines Jahres nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung ausgesprochen worden und die Einschreibung erfolgt ist, an der Universität Bonn zu erbringen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Semesters, für das die Zulassung erteilt wurde (Wintersemester: 1. Oktober, Sommersemester: 1. April), und endet nach einem Jahr mit Ablauf des darauf folgenden Semesters (Sommersemester: 30. September, Wintersemester: 31. März). Die nachzuholenden Leistungen dürfen einen Umfang von 30 ECTS-LP nicht überschreiten und sind zusätzlich zum Regelstudium zu erbringen. Die Auswahl der Bewerber*innen gemäß Satz 1 erfolgt nach Note

des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die erfolgreichen Bewerber*innen werden befristet immatrikuliert. Sie müssen den Nachweis über die Auflagenerfüllung fristgemäß gegenüber dem Prüfungsausschuss des BZL erbringen. Der Nachweis führt zur Entfristung der Einschreibung durch das Studierendensekretariat. Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang durch das Studierendensekretariat. Nach Beginn des Fristenlaufs zur Erfüllung der Auflagen nach Satz 2 ist selbst im Falle einer Exmatrikulation vor Ablauf der Frist eine erneute Zulassung unter Auflagen nicht möglich. Wird das Studium nach einer Zulassung unter Auflagen nicht aufgenommen, weil sich die Bewerberin*der Bewerber nicht einschreibt oder vor Beginn der Frist im Sinne des Satzes 2 wieder exmatrikuliert, ist eine erneute Zulassung unter Auflagen möglich.

(9) Leistungen, die an der Universität Bonn in den gewählten Lehramtsfächern bzw. in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik erst im lehramtsbezogenen Masterstudium gefordert werden, aber aufgrund der unterschiedlichen Studienstruktur der Lehramtsstudiengänge anderer Hochschulen von Hochschulwechsler*innen bereits in dem den Zugang zum Masterstudium eröffnenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden, müssen im Rahmen des Masterstudiums nicht nochmals erbracht werden. Sie sind, soweit andernfalls die nach § 1 Absatz 5, § 4 und § 5 LZV festgelegten ECTS-Leistungspunkte und/oder der Gesamtumfang von 300 ECTS-LP unterschritten werden, durch Leistungen zu ersetzen, die dem Bereich zuzuordnen sind, dessen ECTS-Leistungspunktzahl nicht erreicht wird. Der Prüfungsausschuss des BZL legt fest, welche Module kompensatorisch zu absolvieren sind.

(10) Das Masterstudium wird bereits vor dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1 insofern eröffnet, als eine Einschreibung das Belegen von Lehrveranstaltungen und die Erbringung von Studienleistungen ermöglicht. Dies gilt, sofern anhand der zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Studium zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Laufe des dem geplanten Studienstart vorangehenden Semesters (in einem Sommersemester bis 30. September und in einem Wintersemester bis 31. März) erfolgreich abgeschlossen wird. Eine Zulassung zum Masterprüfungsverfahren ist hingegen erst möglich, wenn ein Nachweis erbracht ist, dass alle für den Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu erbringenden Prüfungsleistungen bestanden wurden und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bzw. 3 – und sofern betroffen, Absatz 6 – vollumfänglich erfüllt sind. Liegt der Nachweis nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(11) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, richtet sich die Auswahl der Bewerber*innen nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden „allgAVO“). Die Auswahl erfolgt durch den Prüfungsausschuss des BZL. Dabei kommt für die Masterzulassung die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für alle Fächer zur Anwendung, für die ein Auswahlverfahren stattfindet.

(12) Übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen gemäß Absatz 10 und derjenigen Bewerber*innen, die die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 6 vollumfänglich erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, bilden diese eine gemeinsame Gruppe im Auswahlverfahren gemäß Absatz 11. Bei Bewerber*innen gemäß Absatz 10 ersetzt die auf Basis der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Näheres regelt der Prüfungsausschuss des BZL.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 2 LABG auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu den in dieser Ordnung geregelten Bachelor- und Masterstudiengängen aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis. § 6 Absatz 9 sowie § 16 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anerkennungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanerkennung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit den Lehramts-Fach-Prüfungsordnungen. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang (Kombination aus: Unterrichtsfächern bzw. beruflicher Fachrichtung mit Unterrichtsfach bzw. beruflichen Fachrichtungen, einschließlich der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik) verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesen aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zehn Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise anerkannt werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anerkennung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen anerkannt werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die*Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf den gewählten Bachelor- bzw. Masterstudiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Anrechnung nicht den Regelungen des § 10 Absatz 2 LABG widerspricht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorstandsvorsitzende des BZL im Benehmen mit der*dem in der entsprechenden Lehramts-Fach-Prüfungsordnung benannten Funktionsträger*in der die Lehrveranstaltung anbietenden Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Lehramtsstudierende und Fachstudierende sind dabei gleichgestellt. Über etwaige Probleme bei der Platzvergabe ist dem Prüfungsausschuss des BZL zu berichten. Sofern es zu keiner gemeinsamen Regelung kommt, entscheidet das Rektorat.

(2) In den Fällen, in denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, legt die*der Vorstandsvorsitzende des BZL die Teilnehmerzahl fest und gibt sie vor Beginn eines Semesters bekannt. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine abweichenden Regelungen vorsehen, werden Plätze in den betreffenden Lehrveranstaltungen gemäß den in Anlage 3 dieser Lehramts-Rahmen-Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien für die Prioritäten für den Zugang zu Lehrveranstaltungen vergeben.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Vorstand des BZL einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit den kooperierenden Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät), der eng mit den Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten zusammenarbeitet. Die*Der Vorstandsvorsitzende des BZL trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann; sie*er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die*Der Vorstandsvorsitzende des BZL stellt eine angemessene administrative Unterstützung des Prüfungsausschusses durch die BZL-Geschäftsstelle bereit,

diese handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erledigt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen elf stimmberechtigt sind, da im Falle der Anwesenheit der*des Vorsitzenden die*der stellvertretende Vorsitzende kein eigenes Stimmrecht hat. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL;
- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL aus dem Bereich Bildungswissenschaften bzw. Berufspädagogik;
- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den fünf kooperierenden Fakultäten;
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen des BZL und der fünf kooperierenden Fakultäten sowie
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden (ein*e Bachelorstudierende*r und ein*e Masterstudierende*r).

Dabei ist die*der Vorstandsvorsitzende des BZL qua Amt Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses; die*der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des BZL ist qua Amt stellvertretende*r Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses. Die*Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses übt im Falle der Vertretung der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Stimmrecht aus. Sofern die*der Vorstandsvorsitzende des BZL auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses verzichtet, wird die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Vorstand des BZL aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt; hierbei kann die*der bisherige stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur*zum neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden. In diesem Fall muss ebenfalls die*der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Vorstand des BZL neu gewählt werden. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand des BZL nach Gruppen getrennt gewählt. In fachwissenschaftlichen Fragen holt der Prüfungsausschuss des BZL das Votum des Prüfungsausschusses des jeweiligen fachwissenschaftlichen Studiengangs ein und berücksichtigt dieses bei seiner Entscheidung.

(3) Wählbar für den Prüfungsausschuss sind

- Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen des BZL,
- Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der kooperierenden Fakultäten,
- Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrer*innenbildung der Universität Bonn in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre oder in der Fachstudienberatung tätig waren oder sind, sowie
- Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Für jedes der gewählten Mitglieder wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; nur das als stellvertretende*r Vorsitzende*r gemäß Absatz 2 qua Amt bestimmte bzw. gewählte Mitglied kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet das BZL eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Vorstand des BZL über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen

der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 9 bzw. 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Darüber hinaus erfüllt der Prüfungsausschuss die ihm durch die „Ordnung für das Praxissemester im Rahmen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge“ zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 28 Absatz 1,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 28 Absatz 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 28 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 34 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des BZL nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter*innen sowie die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Der Prüfungsausschuss des BZL ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses des BZL, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(9) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(11) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-

Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(12) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 11 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

§ 10

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen des BZL und der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten sind Prüfer*innen in ihren Fachgebieten, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss des BZL bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen oder vorherigen Semester Lehraufgaben wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder des BZL und der an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin* eines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss des BZL weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung in dem zu prüfenden Unterrichtsfach/der zu prüfenden beruflichen Fachrichtung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat. Von den Prüfungsausschüssen der am Lehramt beteiligten Fakultäten zusätzlich bestellte Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen sind Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss des BZL bedarf. Die Lehramts-Fach-Prüfungsordnungen für die Unterrichtsfächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre können ergänzende Bestimmungen vorsehen.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelor- und Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und -fristen

§ 11
Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnung für die entsprechenden Lehramtsfächer spezifizierten Module beziehen;
 - 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnung für die entsprechenden Lehramtsfächer vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und
 - 3. der Bachelorarbeit.

Die Masterprüfung besteht aus

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnung für die entsprechenden Lehramtsfächer spezifizierten Module beziehen;
- 2. dem Praxissemester und
- 3. der Masterarbeit.

Darüber hinaus müssen die Nachweise gemäß § 6 Absatz 5 und 6 (sofern in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer gefordert) erbracht werden. Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden, soweit die gewählte Fachkombination dies grundsätzlich zulässt.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Prüfungszeugnis gemäß § 30 eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan der jeweiligen Prüfungsordnung für die entsprechenden Lehramtsfächer vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 12

Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekanntgemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 6 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang für die Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Studiengang (Kombination der zwei Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtung mit dem Unterrichtsfach bzw. der Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung, einschließlich der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik) eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würden, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine abweichenden Regelungen enthalten, kann vom Prüfungsausschuss zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird. Der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 kann für eine Prüfung des Bachelorstudiengangs durch den Nachweis einer Einschreibung als Studierende*r in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang der Universität Bonn gemäß § 6 Absatz 8 bzw. § 6 Absatz 9 ersetzt werden.

(3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung im gewählten Studiengang (Kombination der zwei Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtung mit dem Unterrichtsfach bzw. der Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung, einschließlich der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik) oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

(1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 erfüllt. Die Anmeldung zu Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Modul-Portfolios, Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments), schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle) und Laborübungen) ist jeweils nur im Semester der zugehörigen Lehrveranstaltung möglich. Die Anmeldung zu Hausarbeiten ist in § 20 Absatz 3 geregelt. Nimmt eine*ein Studierende*r an einer Prüfung teil, ohne für die Prüfung angemeldet zu sein, wird diese Prüfung nicht bewertet. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können

- von den Sätzen 1, 2 und 4 abweichende oder ergänzende Regelungen,
 - Regelungen zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung und
 - Regelungen zur automatischen Anmeldung für Wiederholungsprüfungen
- vorsehen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch gemäß § 9 Absatz 8 bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten, Referaten, (Seminar-)Vorträgen, Protokollen, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichten, semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments) und schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen/Plätze nicht möglich. § 27 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für die Module des Praxissemesters im Masterstudium ist eine Abmeldung nach Antritt des schulpraktischen Teils nicht möglich. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 23 Absatz 2 geregelt. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 25 Absatz 2 geregelt.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der in den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Prüflinge als Studierende im entsprechenden Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang für die Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*innen zugelassen sein. § 12 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine anderen Regelungen vorsehen, erfolgen die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen in Form von

- Klausurarbeiten,
- Mündlichen Prüfungen,

- Hausarbeiten,
- Präsentationen,
- Projektarbeiten,
- Referaten,
- (Seminar-)Vorträgen,
- Protokollen,
- Modul-Portfolios,
- Kolloquien,
- Berichten,
- semesterbegleitenden Aufgaben (Assignments),
- schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle) sowie
- Laborübungen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind in den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen in den Modulplänen sind gemäß § 17 Absatz 4 und § 19 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekannt. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von den Sätzen 4 und 5 abweichende Regelungen vorsehen.

(4) In den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer kann festgelegt werden, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine anderen Regelungen vorsehen, werden für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul bzw. die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine anderen Regelungen vorsehen, sind abhängig von der Veranstaltungsart dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| - Exkursionen: | höchstens 10 %, |
| - Sprachkurse: | höchstens 20 %, |
| - Praktika: | höchstens 20 %, |
| - praktische Übungen: | höchstens 30 %, |
| - sprachpraktische Übungen: | höchstens 30 %, |
| - wissenschaftliche Übungen: | höchstens 30 %, |
| - Seminare: | höchstens 30 %. |

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern oder für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf verantwortlich sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 18 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
 3. Im Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
 4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 29 Absatz 9 bzw. Masterprüfung gemäß § 29 Absatz 10 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
 6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 24 Absatz 3 geregelt. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 26 Absatz 3 geregelt.
 7. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von den Nummern 1 und 2 abweichende Regelungen vorsehen.
- (8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z. B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.
- (9) Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Lehramtsfächer können Regelungen zur Notenverbesserung vorsehen.

§ 15

Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit

Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 darf das Praxissemester gemäß § 5 Absatz 4 inklusive der Begleitseminare nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 24 Absatz 7, die der Masterarbeit in § 26 Absatz 7 geregelt.

(2) Die dreimalige Bewertung desselben Pflichtmoduls in einem Unterrichtsfach/einer beruflichen Fachrichtung mit „mangelhaft“ führt zum endgültigen Nichtbestehen in diesem Unterrichtsfach/dieser beruflichen Fachrichtung und hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Unterrichtsfach/dieser beruflichen Fachrichtung zur Folge. Ein endgültig nicht bestandenes Unterrichtsfach bzw. eine endgültig nicht bestandene berufliche Fachrichtung kann einmal durch ein anderes Unterrichtsfach bzw. eine andere berufliche Fachrichtung ersetzt werden, sofern die*der Studierende die entsprechende Zulassung hierfür erhält. Hat ein Prüfling insgesamt in

- zwei Unterrichtsfächern oder
- einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder
- zwei beruflichen Fachrichtungen

endgültig nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs im gewählten Studiengang zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation aus dem betreffenden Studiengang durch das Studierendensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die dreimalige Bewertung desselben Moduls im Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ mit „mangelhaft“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach „Bildungswissenschaften“ bzw. „Bildungswissenschaften/Berufspädagogik“ zur Folge. Studierende im Bachelorstudiengang können in diesem Fall – mit Ausnahme des Moduls „Inklusion“ – kompensierend Module aus den fachwissenschaftlichen Angeboten des Polyvalenzbereichs ihrer beiden Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach wählen; eine Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bonn ist nach einer solchen Kompensation nicht möglich. Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Wahlpflichtmoduls im Bachelorstudiengang durch ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul des Polyvalenzbereichs gilt als Kompensation im Sinne von Absatz 4 Satz 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation aus dem betreffenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang durch das Studierendensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Prüfling hat die Möglichkeit, ein nicht oder endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs durch

- ein anderes nicht endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs gemäß Modulplan oder
- ggf. zusätzlich vom Prüfungsausschuss genehmigte Module

zu kompensieren; eine solche Kompensation ist zweimal im Bachelorstudium und zweimal im Masterstudium möglich, sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine anderen Kompensationsmöglichkeiten vorsehen. Sind alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Unterrichtsfach/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs ist dem Prüfling durch Bescheid des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sofern bereits ein Wechsel des Unterrichtsfachs/der beruflichen Fachrichtung gemäß Absatz 2 vorgenommen wurde, führt der Verlust des Prüfungsanspruchs nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang für die Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn durch das Studierendensekretariat. Der Bescheid des Prüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 abgelegt werden, ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltung möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.

(7) Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von den Absätzen 1 bis 6 abweichende oder ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Multiple-Choice-Aufgaben, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können Abweichungen von Satz 1 vorsehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 18

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 17 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausurarbeit im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren oder Zuordnen vorgegebener Antworten zu beantworten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausurarbeit insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.

(4) Multiple-Choice-Klausurarbeiten können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:
 - a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;
 - b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach dem Anteil der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können Abweichungen von diesem Absatz vorsehen.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Sofern die relative Bestehensgrenze zur Anwendung kommt, müssen mindestens 40 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl zum Bestehen erreicht werden.

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 – 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 – < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 – < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 – < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 – < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 – < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 – < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 – < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 – < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 – < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft“.

(8) Klausurarbeiten für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausurarbeiten wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1-3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „mangelhaft“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling und Modulprüfung mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt und die Aufgaben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 8 bekanntgegeben.

§ 20

Hausarbeiten

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Abweichende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer sind möglich. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können zudem regeln, dass eine Hausarbeit als Gruppenarbeit erbracht werden kann.

(3) Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei zweisemestrigen Modulen können die Anmeldung der Hausarbeit und die Themenstellung im zweiten Semester erfolgen, auch wenn die dazugehörige Veranstaltung bereits im ersten Semester absolviert wurde. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens zehn Wochen. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung ist der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September. Die Hausarbeit muss fristgerecht bei der*dem Prüfer*in abgegeben werden. Es gilt das Eingangsdatum bei der*dem Prüfer*in oder der Eingangsstempel der Universität Bonn. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können abweichende Regelungen zu den Sätzen 1, 3 und 4 vorsehen; Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 bleiben unberührt.

(5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling hierüber eine eidesstattliche Versicherung abverlangen. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist; die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können abweichende Regelungen vorsehen.

(6) Das Praxissemester wird durch je eine Hausarbeit im Sinne von Absatz 7 und Absatz 8 zu einem Studienprojekt Forschenden Lernens und einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester abgeschlossen.

- a. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften durchgeführt. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide im gleichen Fach bzw. in den Bildungswissenschaften durchgeführt werden.
- b. Für das Lehramt an Berufskollegs im Zwei-Fach-Modell können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester jeweils in der

beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide im gleichen Fach bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden.

- c. Für das Lehramt an Berufskollegs beim Studium einer Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtung können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester jeweils in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden. Dabei können das Studienprojekt Forschenden Lernens und die schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung im Praxissemester nicht beide in der Großen beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik durchgeführt werden.

Wird eine schriftliche Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann diese Bewertung einmalig durch eine Überarbeitung der Hausarbeit auf die Bewertung „ausreichend“ verbessert werden; die Überarbeitungsfrist beträgt höchstens vier Wochen ab Bekanntgabe der Note. Diese Möglichkeit zur Notenverbesserung kann im Praxissemester nur einmal genutzt werden. Gelingt die Notenverbesserung nicht oder werden beide Modul(teil)prüfungen im Rahmen des Praxissemesters mit „mangelhaft“ bewertet, gilt das Praxissemester als nicht bestanden.

(7) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation des Studienprojekts Forschenden Lernens im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Ein Studienprojekt Forschenden Lernens kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 15.000 und darf höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.
3. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet zum Semesterende (31. März).
4. Abweichende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer sind in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten für die Dokumentation des Studienprojekts Forschenden Lernens nicht zulässig.

(8) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 gilt für Hausarbeiten, die als Dokumentation einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester dienen:

1. Hausarbeiten umfassen jeweils mindestens 12.000 und höchstens 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Antritt des schulpraktischen Teils und endet zum Semesterende (31. März).
3. Abweichende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer sind in Bezug auf Umfang und Bearbeitungsfristen von Hausarbeiten für die Dokumentation einer schul- oder unterrichtsbezogenen Beobachtung im Praxissemester nicht zulässig.

§ 21

Präsentationen, Projektarbeiten, Referate, (Seminar-)Vorträge, Protokolle, Modul-Portfolios, Kolloquien, Berichte, semesterbegleitende Aufgaben (Assignments), schriftliche Ausarbeitungen (Versuchsprotolle) und Laborübungen

- (1) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung

der Präsentation beträgt mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Die*Der Prüfer*in legt die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten fest. In der Regel erfolgt eine Projektarbeit in Form einer Gruppenarbeit; dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt Absatz 1 entsprechend. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, soll die Dauer der Präsentation für jeden Prüfling abweichend von Absatz 1 mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 20.000 und höchstens 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Vortrags und für die der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens eine Woche und höchstens zehn Wochen ab Ausgabe des Themas. Der mündliche Vortrag sowie die schriftliche Ausarbeitung von Referaten müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten bzw. abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, Exkursionen oder Geländeübungen, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, Exkursionen bzw. dieser Geländeübungen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen bzw. 5 bis 15 DIN-A4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit, Exkursion bzw. Geländeübung. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Modul-Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutor*innen- und Mentor*innentätigkeiten. Die Struktur eines Modul-Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Modul-Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Modul-Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Modul-Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem

die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling im Diskurs nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu präsentieren. Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(8) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, die den Ablauf und die Ergebnisse der Arbeiten bzw. der Veranstaltungen nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von mindestens vier und höchstens zehn DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Berichte müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Der Prüfling soll im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben (*Assignments*) eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe der Aufgaben. Die Anzahl der semesterbegleitenden Aufgaben ist von den Prüfer*innen festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 8 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von der*dem Prüfer*in genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(10) Schriftliche Ausarbeitungen umfassen ein Versuchsprotokoll pro durchgeführtem Versuch. Versuchsprotokolle bestehen aus einer kurzen Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen des Versuchs. Sie beschreiben den experimentellen Aufbau des Versuchs und seine Durchführung. Die Ergebnisse werden zusammen mit ihren Fehlern angegeben und auch im Hinblick auf Literaturwerte diskutiert. Die Länge des Protokolls beträgt in der Regel zwischen fünf und 25 DIN-A4-Seiten pro Versuchseinheit. Schriftliche Ausarbeitungen müssen spätestens bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(11) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Das Ergebnis der Laborübung wird nach Vorgaben dokumentiert, die die Prüferin*der Prüfer vor Beginn des Semesters festgelegt hat. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(12) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Modul-Portfolios, eines Berichtes oder einer Hausarbeit abgelegt wird,

- a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
- b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines

Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.

(13) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung, die nicht unter Aufsicht abgelegt wurde, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(14) In den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können weitere Prüfungsformen definiert und ergänzende oder abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 12 getroffen werden.

(15) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7 entsprechend.

§ 22

Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung

vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU–DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Artikels 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 23

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit stammt aus
- einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung),
 - aus den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik,
 - aus beiden Lehramtsfächern oder
 - aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, 4 oder 6 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit. Sofern sich das Thema der Bachelorarbeit über beide Lehramtsfächer (beide Unterrichtsfächer bzw. die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach) oder ein Lehramtsfach und die Bildungswissenschaften bzw. die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erstreckt, ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin*ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern bzw. den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik stammt.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 48 ECTS-LP (im entsprechenden Lehramtsfach) bzw. 6 ECTS-LP (in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik) erworben hat und sie*er die im Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorsehen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 70.000 und darf höchstens 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei interdisziplinären Arbeiten muss der Textteil der Bachelorarbeit mindestens 70.000 und darf höchstens 110.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Für die Sätze 1 und 2 sind abweichende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer möglich.

(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die

Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und ein Exemplar in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, gilt eine Bachelorarbeit insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 10 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. In Ausnahmefällen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Bachelorarbeit durch nicht habilitierte Prüfer*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen; dann muss mindestens eine*einer der Prüfer*innen Mitglied der Universität Bonn sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 29 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „mangelhaft“, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 29 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder*jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit

unterscheiden. Die zweite Bachelorarbeit kann auch im zweiten Lehramtsfach der gewählten Bachelorkombination oder in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 23 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(8) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer abweichende Regelungen für die Absätze 1 und 2 vorsehen.

Abschnitt 7 Masterarbeit

§ 25

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die*der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden.

(3) Das Thema der Masterarbeit stammt aus

- einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung),
- aus den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik,
- aus beiden Lehramtsfächern oder
- aus einem der beiden Lehramtsfächer (Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) und den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, 4 oder 6 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit. Sofern sich das Thema der Masterarbeit über beide Lehramtsfächer (beide Unterrichtsfächer oder die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder die Große und Kleine berufliche Fachrichtung) oder ein Lehramtsfach und die Bildungswissenschaften bzw. die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik erstreckt, ist sicherzustellen, dass jeweils eine Prüferin*ein Prüfer aus den betroffenen Lehramtsfächern bzw. den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik stammt.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 45 ECTS-LP im gewählten Masterstudiengang erworben hat und sie*er die im Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des

Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von Satz 1 abweichende Regelungen und weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorsehen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 80.000 und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Bei interdisziplinären Arbeiten muss der Textteil der Masterarbeit mindestens 80.000 und darf höchstens 130.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen. Für die Sätze 1 und 2 sind abweichende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer möglich.

(9) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters vergeben.

§ 26

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung einzureichen (zwei Exemplare in Papierform und ein Exemplar in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine Abweichungen vorsehen, gilt eine Masterarbeit insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*Einer der Prüfer*innen ist, diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 10 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der

Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. In Ausnahmefällen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Masterarbeit durch nicht habilitierte Prüfer*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen; dann muss mindestens eine*einer der Prüfer*innen Mitglied der Universität Bonn sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 29 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „mangelhaft“ wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 29 Absatz 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder*jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 25 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(8) Für Lehramtsfächer, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, können die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer abweichende Regelungen für die Absätze 1 und 2 vorsehen.

Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten

§ 27 **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Campusmanagementsystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. In den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können ergänzende oder abweichende Regelungen zu Satz 1 getroffen werden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „mangelhaft“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 28

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 9
Bewertung und Abschlussdokumente

§ 29
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= mangelhaft.

(4) Sofern die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer keine abweichende Regelung vorsehen, ist dem Prüfling die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Campusmanagementsystem; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 5 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind, damit 120 ECTS-LP erworben wurden und – im Falle des Studiums moderner Fremdsprachen – die gemäß § 4 Absatz 6 erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich – jeweils nach ECTS-Leistungspunkten gewichtet – aus:

- den Gesamtnoten der Unterrichtsfächer bzw. der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach,
- der Note für die Bildungswissenschaften bzw. die Bildungswissenschaften/Berufspädagogik (einschließlich des Moduls „Inklusion“) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Zur Berechnung dieser Noten werden die benoteten Module herangezogen. Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches, der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik errechnet sich aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die gemäß dem jeweiligen Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer dem Unterrichtsfach, der beruflichen Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/ der Berufspädagogik zugeordnet sind. Für den Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich werden nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende ECTS-Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Sofern durch die Auswahl der Module im Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich die vorgesehene ECTS-Leistungspunktzahl überschritten wird, wird die Note dieses Wahlpflicht-/Polyvalenzbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten mit den ECTS-Leistungspunkten der Module berechnet. Für die Benotung gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die gemäß § 7 Absatz 4 als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Sofern über die im Modulplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte hinaus noch weitere Module des Wahlpflicht-/Polyvalenzbereichs des studierten Faches von der*dem Studierenden erfolgreich absolviert wurden, können diese gemäß § 35 als zusätzliche Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt werden.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich – jeweils nach ECTS-Leistungspunkten gewichtet – aus:

- den Gesamtnoten der gewählten Lehramtsfächer, dabei:
 - jeweils 30 ECTS-LP für die beiden Unterrichtsfächer bzw.
 - jeweils 30 ECTS-LP für die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach bzw.
 - 42 ECTS-LP für die Große berufliche Fachrichtung und 18 ECTS-LP für die Kleine berufliche Fachrichtung,
- der Gesamtnote der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich der Note für das Modul „Diagnose und Förderung“ (10 ECTS-LP),
- der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (6 ECTS-LP),
- der Note für das Praxissemester mit einer Gewichtung von 16 ECTS-LP aus:
 - dem bildungswissenschaftlichen Vorbereitungsseminar,
 - den Begleitseminaren in den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik und
 - den gewählten Unterrichtsfächern bzw.
 - dem Unterrichtsfach und der beruflichen Fachrichtung bzw.
 - der Großen beruflichen Fachrichtung sowie
 - dem Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“ und
- der Note für die Masterarbeit (15 ECTS-LP).

Dabei gilt:

- Die Gesamtnote des jeweiligen Unterrichtsfaches/der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie der Bildungswissenschaften bzw. der Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik errechnet sich aus dem mit den ECTS-Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten, die entsprechend dem jeweiligen Modulplan der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer dem Unterrichtsfach/der beruflichen

Fachrichtung bzw. den Bildungswissenschaften bzw. den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik zugeordnet sind (jeweils ohne das Modul „Begleitung des Praxissemesters“).

- Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus der Abschlussnote des Moduls „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Sofern ein Wahlpflichtbereich existiert, werden für die Berechnung der Noten im Wahlpflichtbereich nur so viele Module berücksichtigt, dass die mindestens zu erreichende ECTS-Leistungspunktzahl erfüllt ist; die Studierenden können wählen, welche der im Wahlpflichtbereich ihres Faches erfolgreich absolvierten Module dabei in die Benotung einbezogen werden. Wird durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich die vorgesehene ECTS-Leistungspunktzahl überschritten, wird die Note dieses Wahlpflichtbereichs als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten mit den ECTS-Leistungspunkten der Module berechnet. Für die Benotung gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling ein Modul gemäß § 16 Absatz 2 bzw. 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.
- (10) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung gemäß § 16 Absatz 2 bzw. 3 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat und die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 ausgeschöpft sind;
 - das Praxissemester nach einmaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wurde, oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

§ 30 Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Es wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält
- die Angabe zum angestrebten Lehramt (Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskolleg) oder beim Bachelorstudiengang ggf. einen Hinweis auf die Polyvalenz des Studiengangs;
 - die jeweilige Gesamtnote der einzelnen Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen;
 - je Unterrichtsfach/beruflicher Fachrichtung sämtliche Module, in denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind, einschließlich der Angabe des Semesters, der ECTS-Leistungspunkte sowie der Angabe der für die einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten (die Module zur Begleitung des Praxissemesters werden im Bereich „Praxissemester“ ausgewiesen);
 - beim Bachelorstudium die Angabe der erfolgreich absolvierten Praxiselemente;
 - die Noten für die bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Module (im Bachelor einschließlich des Moduls „Inklusion“; im Master einschließlich des Moduls „Diagnose und Förderung“);
 - beim Masterstudium die Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“;
 - beim Masterstudium die Note für das Praxissemester (modulübergreifendes Prüfungsmodul für die Module zur Begleitung des Praxissemesters: „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“);
 - das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
 - das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie

- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

Im Masterzeugnis werden zudem die ggf. unterrichtsfachspezifisch zu erbringenden Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 6 Absatz 5) und Auslandsaufenthalte (gemäß § 4 Absatz 6) dokumentiert.

- (2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 35 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des BZL versehen und von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können abweichende Regelungen für lehramtsbezogene Studiengänge vorsehen, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.
- (5) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Verlässt eine*ein Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs.

§ 31 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden des BZL unterzeichnet und mit dem Siegel des BZL versehen.
- (2) Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer können von Absatz 1 abweichende Regelungen für lehramtsbezogene Studiengänge vorsehen, bei denen die Universität Bonn mit anderen Hochschulen kooperiert.

§ 32 Diploma Supplement

Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte (einschließlich des lehramtsrelevanten Profils des Studiengangs samt Praxiselementen);
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen (nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der Module);
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 33

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 30 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Absatz 8 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 34

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad durch das BZL abzuerkennen und das Bachelor- bzw. Masterzeugnis, die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 35

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 11 Absatz 1 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 18 ECTS-LP aus dem Wahlpflicht-/Polyvalenzbereich der gewählten Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtung(en) erbringen. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 30 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 10

Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

F. Radvan

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Florian Radvan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) vom 10. Dezember 2025, der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 3. März 2026 sowie des gemäß § 80 Absatz 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 4. August 2026 und der Evangelischen Kirche vom 18. Mai 2026 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2026.

Bonn, den 4. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage 1: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Übersichten

A: Angebotene Unterrichtsfächer und Kombinationsmöglichkeiten (Gymnasien und Gesamtschulen)

Angebotene Unterrichtsfächer für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Unterrichtsfach	als erstes Fach*)	als zweites Fach*)
Biologie	•	•
Chemie	•	•
Deutsch	•	•
Englisch	•	•
Evangelische Religionslehre	•	•
Französisch	•	•
Geographie		•
Geschichte	•	•
Griechisch		•
Informatik	•	•
Italienisch		•
Katholische Religionslehre	•	•
Latein	•	•
Mathematik	•	•
Philosophie/Praktische Philosophie	•	•
Physik	•	•
Spanisch	•	•
Wirtschaft–Politik/ Sozialwissenschaften	•	•

*) Die Fächer sind gleichwertig.

Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer regeln die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Abgesehen von der Kombination des Unterrichtsfaches „Evangelische Religionslehre“ mit dem Unterrichtsfach „Katholische Religionslehre“ kann jedes erste Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen (s. Kombinationsmöglichkeiten).

Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstes Fach	Zweites Fach																	
	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Evangelische Religionslehre	Französisch	Geographie	Geschichte	Griechisch ¹⁾	Informatik	Italienisch	Katholische Religionslehre	Latein	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Wirtschaft– Politik/ Sozialwissenschaften	Spanisch
Biologie																		
Chemie																		
Deutsch																		
Englisch																		
Evangelische Religionslehre																		
Französisch																		
Geographie																		
Geschichte																		
Griechisch ¹⁾																		
Informatik																		
Italienisch																		
Katholische Religionslehre																		
Latein																		
Mathematik																		
Philosophie/Praktische Philosophie																		
Physik																		
Wirtschaft–Politik/ Sozialwissenschaften																		
Spanisch																		

Überschneidungsfrei kombinierbar: 

Überschneidungsfreiheit nicht garantiert: 

Kombination nicht möglich: 

¹⁾ Bei der Kombination des Unterrichtsfachs Latein mit dem Unterrichtsfach Griechisch ist ein Kompensationsmodul gemäß Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer zu absolvieren.

B: Struktur des Lehramtsstudiums: Gymnasien und Gesamtschulen

	Bachelor-Studium (polyvalent)	ECTS-LP	Master of Education	ECTS-LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Eignungs- und Orientierungspraktikum – bildungswissenschaftlich begleitet Berufsfeldpraktikum	5 ECTS-LP 4 ECTS-LP	Praxissemester ³⁾ – mind. fünf- monatig, davon mind. 390 Zeit- stunden im schulpraktischen Teil (2. bzw. 3. Fachsemester), bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch begleitet	25 ECTS-LP
Bildungswissen- schaften/ Allgemeine Didaktik	Inklusion	3 ECTS-LP	Bildungswissenschaftliche Module (einschließlich Vorbereitung Praxissemester – 4 ECTS-LP) Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 ECTS-LP)	8 ECTS-LP 6 ECTS-LP
			Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 ECTS-LP
Polyvalenz- bereich ¹⁾ ²⁾	a. Bildungswiss. Module (im Umfang von 12 ECTS-LP) und Modulangebote zum ersten und zweiten Unterrichts- fach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 ECTS-LP) oder b. Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, frei aus dem Modulangebot der entsprechenden Wahlpflichtbereiche beider Fächer und der Bildungs- wissenschaften wählbar (insgesamt 24 ECTS-LP)	24 ECTS-LP		
Fachwissen- schaft und Fach- didaktik ²⁾	Erstes Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich Zweites Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	66 ECTS-LP 66 ECTS-LP	Erstes Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 ECTS-LP) Zweites Fach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 ECTS-LP)	30 ECTS-LP ³⁾ 30 ECTS-LP ³⁾
Abschluss- arbeit	Bachelorarbeit	12 ECTS-LP	Masterarbeit	15 ECTS-LP
Summe ECTS-LP		180 ECTS-LP		120 ECTS-LP

B/M-Struktur auf Grundlage 1. des Lehrerausbildungsgesetzes (v. 12.05.2009 i. d. F. vom 19.12.2023)
2. der Lehramtszugangsverordnung (v. 25.04.2016 i. d. F. vom 18.06.2021).

- ¹⁾ Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 7).
- ²⁾ Gemäß § 1 Absatz 2 LZV umfassen die Leistungen in den beiden Fächern inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 ECTS-LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind (s. Modulpläne der Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer).
- ³⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 ECTS-LP. Dabei entfallen:
- 6 ECTS-LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“ und
 - 6 ECTS-LP auf die Begleitung des Praxissemesters (jeweils 2 ECTS-LP pro Unterrichtsfach/ Bildungswissenschaften; abgebildet in den einzelnen Modulplänen der Unterrichtsfächer in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer/im Modulplan der Bildungswissenschaften in der entsprechenden Prüfungsordnung).

Anlage 2: Lehramt an Berufskollegs – Übersichten

A: Angebotene berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer sowie Kombinationsmöglichkeiten (Berufskolleg)

a. Angebotene berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer (Zwei-Fach-Modell) für das Lehramt an Berufskollegs (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Lehramtsfach	Berufliche Fachrichtung*)	Unterrichtsfach*)
Agrarwissenschaft	•	
Chemie		•
Deutsch		•
Englisch		•
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	•	
Evangelische Religionslehre		•
Französisch		•
Informatik		•
Katholische Religionslehre		•
Mathematik		•
Physik		•
Praktische Philosophie		•
Spanisch		•
Wirtschaftslehre/Politik		•

*) Die Fächer sind gleichwertig.

Die Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer regeln die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen. Eine der beiden beruflichen Fachrichtungen ist als erstes Fach mit einem Unterrichtsfach als zweites Fach zu kombinieren; andere Kombinationen (berufliche Fachrichtungen untereinander oder Unterrichtsfächer untereinander) sind nicht zulässig. Überschneidungsfreiheit wird nur bei bestimmten Fächerkombinationen gewährleistet. Bei den übrigen Fächerkombinationen ist mit Überschneidungen der Lehrveranstaltungen und einer Überschreitung der Regelstudienzeit zu rechnen (s. Kombinationsmöglichkeiten).

Kombinationsmöglichkeiten im Zwei-Fach-Modell für das Lehramt an Berufskollegs

Erstes Fach	Zweites Fach											
	Chemie ¹⁾	Deutsch	Englisch	Evangelische Religionslehre	Französisch	Informatik	Katholische Religionslehre	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik
Agrarwissenschaft												
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft												

Überschneidungsfrei kombinierbar: 

Überschneidungsfreiheit nicht garantiert: 

¹⁾ Bei den Kombinationen

- Berufliche Fachrichtung Agrarwissenschaft mit dem Unterrichtsfach Chemie sowie
- Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Unterrichtsfach Chemie

sind Kompensationsmodule gemäß Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer zu absolvieren.

b. Angebotene berufliche Fachrichtungen (Modell Große und Kleine berufliche Fachrichtung) für das Lehramt an Berufskollegs (Masterstudiengang):

Berufliche Fachrichtung	Groß	Klein
Agrarwissenschaft	•	
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	•	
Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)		•
Markt und Konsum		•
Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)		•
Tierwissenschaften (Tierhaltung)		•
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus		•

Kombinationsmöglichkeiten der Großen und Kleinen beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an Berufskollegs (Masterstudiengang)

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung				
	Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)	Markt und Konsum	Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)	Tierwissenschaften (Tierhaltung)	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Agrarwissenschaft					
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft					

Überschneidungsfrei kombinierbar: 

Kombination nicht möglich: 

B: Struktur des Lehramtsstudiums: Berufskolleg

a. Zwei-Fach-Modell (Berufliche Fachrichtung und Unterrichtsfach)

	Bachelor-Studium (polyvalent)	ECTS-LP	Master of Education	ECTS-LP
Dauer	3 Jahre		2 Jahre	
Praxiselemente	Eignungs- und Orientierungspraktikum – bildungswiss./berufspäd. Begleitet Berufsfeldpraktikum	5 ECTS-LP 4 ECTS-LP	Praxissemester³⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeitstunden im schulpraktischen Teil (2. bzw. 3. Fachsemester), bildungswiss./berufspäd. und fachdidaktisch begleitet	25 ECTS-LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik und Allgemeine Didaktik	Inklusion	3 ECTS-LP	Bildungswiss./berufspäd. Module (einschließlich Vorbereitung des Praxissemesters – 4 ECTS-LP) Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 ECTS-LP)	8 ECTS-LP 6 ECTS-LP
			Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 ECTS-LP
Polyvalenzbereich ¹⁾ ²⁾	a. Bildungswiss./berufspäd. Module (im Umfang von 12 ECTS-LP) und Modulangebote zur beruflichen Fachrichtung und zum Unterrichtsfach aus dem Wahlpflichtbereich (im Umfang von je 6 ECTS-LP) oder b. Wahlpflichtmodule zur Polyvalenz, frei aus dem Modulangebot der entsprechenden Wahlpflichtbereiche der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik wählbar (insgesamt 24 ECTS-LP)	24 ECTS-LP		
Fachwissenschaft und Fachdidaktik ²⁾	Berufliche Fachrichtung (Erstes Fach): Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich Unterrichtsfach (Zweites Fach): Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-LP) aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich	66 ECTS-LP 66 ECTS-LP	Berufliche Fachrichtung (Erstes Fach): Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 ECTS-LP) Unterrichtsfach (Zweites Fach): Fachwissenschaft und Fachdidaktik (12 ECTS-LP)	30 ECTS-LP ³⁾ 30 ECTS-LP ³⁾
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit	12 ECTS-LP	Masterarbeit	15 ECTS-LP
Summe ECTS-LP		180 ECTS-LP		120 ECTS-LP

B/M-Struktur auf Grundlage 1. des Lehrerausbildungsgesetzes (v. 12.05.2009 i. d. F. vom 19.12.2023)
2. der Lehramtszugangsverordnung (v. 25.04.2016 i. d. F. vom 18.06.2021).

- ¹⁾ Studierende, die den Abschluss „Master of Education“ an der Universität Bonn für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, müssen Variante a. wählen (siehe dazu § 4 Absatz 7).
- ²⁾ Gemäß § 1 Absatz 2 LZV umfassen die Leistungen in den beiden Fächern inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von 5 ECTS-LP je Fach, die fachspezifisch auf das Bachelor- und Masterstudium verteilt sind (s. Modulpläne in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer).
- ³⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 ECTS-LP. Dabei entfallen:
- 6 ECTS-LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“ und
 - 6 ECTS-LP auf die Begleitung des Praxissemesters (jeweils 2 ECTS-LP pro berufl. Fachrichtung/Unterrichtsfach/Bildungswissenschaften/Berufspädagogik; abgebildet in den einzelnen Modulplänen der berufl. Fachrichtung/des Unterrichtsfachs in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer/im Modulplan der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik in der entsprechenden Prüfungsordnung).

b. Modell Große und Kleine berufliche Fachrichtung (Masterstudiengang):

Vorausgesetzt wird ein Bachelorstudiengang gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 lit. c.

	Master of Education	ECTS-LP
Dauer	2 Jahre	
Praxiselemente	Praxissemester²⁾ – mind. fünfmonatig, davon mind. 390 Zeitstunden im schulpraktischen Teil (2. bzw. 3. Fachsemester), bildungswissenschaftlich/berufspädagogisch und fachdidaktisch begleitet	25 ECTS-LP
Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik und Allgemeine Didaktik	Bildungswissenschaftliche/berufspädagogische Module/Module der Berufspädagogik (einschließlich Vorbereitung zum Praxissemester – 4 ECTS-LP)	8 ECTS-LP
	Diagnose und Förderung (einschließlich Inklusion – 1 ECTS-LP)	6 ECTS-LP
	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 ECTS-LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik ¹⁾	Große berufliche Fachrichtung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (18 ECTS-LP)	42 ECTS-LP ²⁾
	Kleine berufliche Fachrichtung: Fachwissenschaft	18 ECTS-LP
Abschlussarbeit	Masterarbeit	15 ECTS-LP
Summe LP		120 ECTS-LP

Struktur auf Grundlage

1. des Lehrerausbildungsgesetzes (v. 12.05.2009 i. d. F. vom 19.12.2023)
2. der Lehramtszugangsverordnung (v. 25.04.2016 i. d. F. vom 18.06.2021).

¹⁾ Gemäß § 1 Absatz 2 LZV umfassen die Leistungen in den Fächern inklusionsorientierte Fragestellungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-LP (s. Modulpläne in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer).

²⁾ Der universitäre Teil des Praxissemesters (Schulforschungsteil) umfasst 12 ECTS-LP. Dabei entfallen:

- 6 ECTS-LP auf das Modul „Praxissemester – Studienprojekt Forschenden Lernens und schul- oder unterrichtsbezogene Beobachtung“ und
- 6 ECTS-LP auf die Begleitung des Praxissemesters (4 ECTS-LP bei der Großen beruflichen Fachrichtung und 2 ECTS-LP bei den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik; abgebildet in den Modulplänen der Großen beruflichen Fachrichtungen in den Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehramtsfächer/im Modulplan der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik in der entsprechenden Prüfungsordnung).

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Gruppe 1:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;
- Gruppe 2:
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- Gruppe 3:
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 3 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.